

# Umsatzsteuerliche Aufteilung von Menüpreisen eines Fast-Food Restaurants

Die umsatzsteuerliche Behandlung einer Lieferung bzw. einer Leistung soll grundsätzlich für jeden (Einzel)Teil getrennt erfolgen. Die Praxis bringt es allerdings mit sich, dass **Leistungen** mitunter **wirtschaftlich** eng **verflochten** sind und nicht vernünftig voneinander abgegrenzt werden können. Häufig muss dann nachgewiesen werden, dass eine Leistung die **Hauptleistung** darstellt und die andere Leistung als untergeordnete **Nebenleistung** das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung teilt. Der VwGH hatte sich in seiner Entscheidung (2008/15/0075 vom 16.12.2009) mit einem ähnlich gelagerten Problem zu befassen - nämlich mit der **Aufteilung des Gesamtentgelts** auf verschiedene Leistungen.

Ausgangspunkt ist die gastronomisch erfolgreiche Kombination von Speisen und Getränk zu einem **Menü**, wodurch der Gesamtpreis (Menüpreis) im Vergleich zu den Einzelverkaufspreisen niedriger ausfällt. Da bei einem **Fast-Food Restaurant** die Speisen sowohl für den Betreiber wie auch für den Kunden im Vordergrund stehen, ist es nicht verwunderlich, dass in einem Menü das **Getränk** gleichsam als **relativ günstige „Draufgabe“** dazugegeben wird. Da umsatzsteuerlich **Speisen** dem **begünstigten Steuersatz** von 10%, Getränke aber dem Normalsteuersatz (20%) zu unterwerfen sind, stellt sich für den VwGH die Frage, wie der **Gesamtpreis** für das **Menü** umsatzsteuerlich zu behandeln ist.

Aus der **EuGH-Rechtsprechung** folgend ergeben sich zwei **Aufteilungsmöglichkeiten** - die Aufteilung nach den **tatsächlichen Kosten** und die Aufteilung nach dem **Marktpreis**. Da der EuGH der Marktpreismethode den Vorzug gibt und diese auch nicht komplizierter als die Aufteilung entsprechend der tatsächlichen Kosten ist, ist das Pauschalentgelt (Menüpreis) umsatzsteuerlich **im Verhältnis der Einzelverkaufspreise** aufzuteilen. Der VwGH stützt sich auf diese EuGH-Rechtsprechung. Für das Fast-Food Restaurant ist demnach ausgehend von dem Einzelverkaufspreis durch die sogenannte **„lineare Kürzung“** (die Vergünstigung wird auf die Menübestandteile

entsprechend der Einzelverkaufspreise aufgeteilt) jener Menübestandteil (Getränk) zu ermitteln, welcher dem Normalsteuersatz unterliegt und jener (Speisen), der dem ermäßigten Steuersatz (10%) zu unterwerfen ist.